

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungs- oder Werkleistungen der mas | münster analytical solutions gmbh (mas gmbh)

1. Geltungsbereich

Gegenstand dieser Bedingungen sind Dienst- und/oder Werkleistungen wie z.B. Beratung, Planung, Organisations- und/oder Analytikarbeiten.

2. Art und Umfang der Leistung

2.1 Art und Umfang der Leistung werden im jeweiligen Angebot bzw. Projektvertrag schriftlich festgelegt.

2.2 Handelt es sich um eine Werkleistung, so hat mas gmbh ein vereinbartes Ergebnis zu erbringen. Sind Dienste vereinbart, so unterstützt mas gmbh den Kunden bei der Durchführung eines Projektes in dem vertraglich vereinbarten Umfang.

3. Änderung des Liefer- und Leistungsumfangs

3.1 Wünscht der Auftraggeber während der Laufzeit des Projektvertrages Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Leistungen, so hat er seine Änderungswünsche schriftlich an den zuständigen Projektleiter von mas gmbh zu richten. mas gmbh wird innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Änderungsverlangens im Rahmen eines Nachtragsangebots mitteilen, welchen Einfluss die Änderung der Leistung auf die vertraglichen Regelungen z.B. Vergütung, Ausführungsfrist, Abnahme etc. haben wird. Der Auftraggeber wird das Nachtragsangebot innerhalb von weiteren 14 Tagen schriftlich annehmen oder ablehnen.

3.2 Einigen sich die Parteien auf den Umfang der Leistungsänderung, so wird diese in einer von beiden Parteien zu unterzeichnenden Ergänzungsvereinbarung zum Projektvertrag festgehalten und damit Vertragsbestandteil. Wird das Nachtragsangebot abgelehnt, setzt mas gmbh die Arbeiten vertragsgemäß fort.

4. Projektmanagement/Personal

4.1 Die Vertragspartner besprechen regelmäßig die anstehenden Aufgaben. Beim Einsatz mehrerer Personen benennen beide Parteien einen Projektverantwortlichen als Ansprechpartner.

4.2 mas gmbh wird zur Erbringung der geschuldeten Leistungen qualifiziertes, zuverlässiges Personal einsetzen. mas gmbh ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, soweit dies für die Durchführung der Projektarbeiten erforderlich ist.

4.3 Die Auswahl der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen obliegt allein mas gmbh. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Projektmitarbeitern von mas gmbh Weisungen zu erteilen.

5. Geheimhaltung, Datenschutz

5.1 Beide Vertragspartner werden alle aus dem Bereich des jeweils anderen erlangten Informationen über interne und externe Geschäftsangelegenheiten streng vertraulich behandeln, nicht an Dritte weitergeben oder für eigene Zwecke verwerten. mas gmbh wird die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und dafür sorgen, dass auch alle Personen, die von ihr mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen betraut sind, die vorgenannten Verpflichtungen erfüllen.

5.2 Alle vertraulichen Unterlagen, die mas gmbh vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, werden nach Erbringung der vertraglichen Leistungen vollständig an diesen zurückgegeben.

6. Aufbewahrung von Proben und Rückstellextrakten

6.1 Die Aufbewahrungszeit für Proben und Rückstellextrakte beträgt sechs Monate ab Beendigung des Auftrages, es sei denn, gesetzliche Vorschriften oder Qualitätssicherungsaufgaben bedingen etwas anderes (z.B. ein Jahr für Proben und Rückstellextrakte, die hinsichtlich der Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 unter das Fachmodul Abfall fallen).

6.2 Eine längere Aufbewahrung als in 6.1 ist der mas gmbh grundsätzlich möglich; dies erfolgt jedoch nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen und auf Kosten des Kunden. Wünscht der Kunde eine Rücksendung von Probenresten oder dergleichen, so ist dies nach schriftlicher Aufforderung möglich. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

7. Schutz- und Nutzungsrechte

7.1 mas gmbh steht dafür ein, dass die vertraglichen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die Nutzung ausschließen bzw. einschränken. mas gmbh wird den Auftraggeber gegen alle Ansprüche verteidigen, die Dritte daraus herleiten, dass die erbrachte Leistung ein deutsches Schutzrecht verletzt, es sei denn, die Schutzrechtsverletzung beruht darauf, dass der Auftraggeber die Leistung verändert hat und dadurch die Schutzrechtsverletzung verursacht wurde. Unter der Voraussetzung, dass mas gmbh die Möglichkeit hat, das entsprechende Verfahren zu kontrollieren, und vom Auftraggeber die notwendige Unterstützung erhält, wird mas gmbh diesen von allen gerichtlich festgestellten Kosten und Schadenersatzansprüchen freistellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mas gmbh unverzüglich von allen ihm bekannt werdenden Informationen über behauptete Schutzrechtsverletzungen in Kenntnis zu setzen.

7.2 Sollte eine im Rahmen des Projektes gemachte Erfindung schutzfähig sein, so steht das Schutzrecht demjenigen zu, der die Erfindung gemacht hat, bzw. beiden Vertragspartnern gemeinsam, wenn sie die Erfindung gemeinsam gemacht haben. Der Schutzrechtsinhaber wird dem anderen Vertragspartner ein nichtausschließliches, unbeschränktes und kostenloses Nutzungsrecht an der Erfindung einräumen.

7.3 Darüber hinaus hat der Auftraggeber an den im Rahmen dieses Vertrages erzielten Arbeitsergebnissen wie z.B. Programmmaterial, Analyseergebnissen, Berichten, Organisationsplänen, Entwürfen, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen das unbeschränkte und übertragbare Nutzungsrecht. mas gmbh ist jedoch nicht gehindert, die im Rahmen des Projektes gewonnenen Erkenntnisse in anderen Projekten zu nutzen.

8. Abnahme, Vertragserfüllung

- 8.1** mas gmbh wird dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung jeweils anzeigen. Im Falle ausschließlicher Dienste, die keiner Abnahme bedürfen, geschieht dies durch Übergabe einer Aufstellung der erbrachten Leistungen.
- 8.2** Der Auftraggeber wird die Leistung umgehend prüfen. Entspricht sie der Leistungsbeschreibung, erklärt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme.
Fehler, die die Nutzung des Werkes nur unwesentlich einschränken, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 8.3** Das Werk gilt auch ohne Abnahmeerklärung als abgenommen, wenn der Auftraggeber mas gmbh nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Anzeige der Fertigstellung schriftlich die von ihm festgestellten Mängel mitteilt.
Eine Nutzung des Werks durch den Auftraggeber, gleichgültig ob ganz oder teilweise, steht der Abnahme gleich.

9. Gewährleistung

- 9.1** mas gmbh gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Abnahme der Leistung die Erfüllung der im Projektvertrag aufgeführten Leistungsmerkmale. Im Falle ausschließlicher Dienste, die keiner Abnahme bedürfen, beträgt die Gewährleistungsfrist gleichfalls zwölf Monate.
- 9.2** mas gmbh wird vom Auftraggeber schriftlich gemeldete Mängel, sofern diese nicht auf unsachgemäße Behandlung oder Veränderung der Leistung durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, beseitigen. Führt eine angemessene Anzahl von Mängelbeseitigungsversuchen nicht zu dem gewünschten Ergebnis, kann der Auftraggeber die ganze oder teilweise Rückgängigmachung des Vertrages oder eine Herabsetzung des Preises verlangen.

10. Vergütung

- 10.1** Die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung wird im jeweiligen Angebot bzw. Projektvertrag festgelegt.
- 10.2** Soweit im Angebot bzw. Projektvertrag hinsichtlich der Zahlungsweise nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Rechnungsstellung bei Beratungsleistungen monatlich. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar.
- 10.3** Sofern nicht anders vereinbart, werden Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Spesen) des Personals von mas gmbh jeweils zum Monatsende gesondert in Rechnung gestellt.
- 10.4** Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 10.5** Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug kann mas gmbh ihm marktübliche Zinsen berechnen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Dauert der Verzug trotz Mahnung und Fristsetzung mehr als 30 Tage an, kann mas gmbh die Dienst- oder Werkleistungen so lange einstellen, bis die ausstehenden Zahlungen geleistet wurden.

11. Haftung

- 11.1** mas gmbh haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet mas gmbh nicht, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die auf das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zurückzuführen sind.
- 11.2** Für den Verlust von Proben oder dergleichen ist mas GmbH nur in Höhe des Wiederherstellungsaufwandes bei kundenseitigem Vorhandensein von Sicherungskopien, Ersatzproben oder dergleichen haftbar.
- 11.3** Soweit mas gmbh für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischen und vorhersehbaren Schadens und der Höhe nach auf eine Million Euro begrenzt.
- 11.4** Für mittelbare Schäden haftet mas gmbh nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12. Kündigung von Einzelprojektverträgen

- 12.1** Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag vorzeitig, so ist mas gmbh berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. mas gmbh wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart wurde. Der Auftraggeber wird eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einhalten.
- 12.2** Bei vorzeitiger Beendigung eines Dienstvertrages mit einer vereinbarten Mindestanzahl von Personentagen durch den Auftraggeber ist mas gmbh berechtigt, die Vergütung für die vereinbarte Mindestleistung zu verlangen. mas gmbh wird sich bemühen, bereits fest verpflichtete Arbeitskräfte anderweitig einzusetzen.
- 12.3** Beide Parteien können jederzeit aus wichtigem Grund kündigen.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1** Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und der Angebote bzw. Projektverträge bedürfen der Schriftform.
- 13.2** Sind Vorschriften dieses Vertrages oder des Projektvertrages unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame Vorschrift durch eine wirksame ersetzen, die dem Zweck der unwirksam gewordenen Vorschrift wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 13.3** Ansprüche aus Verträgen können nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners abgetreten werden.
- 13.4** Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von mas gmbh anerkannten Forderungen möglich.
- 13.5** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der CISG. Gerichtsstand ist Münster / Westfalen.